

## Aktuelles aus der USt 01/2023

---

### Nullsteuersatz für PV-Anlagen

*Mit Wirkung seit 1.1.2023 findet auf die Lieferung und die Installation von Solarmodulen einschließlich von deren wesentlichen Komponenten und Speicher ein Steuersatz von 0 % Anwendung. Beträgt die Leistung der Anlage maximal 30 kWp muss Erwerber lediglich der Betreiber der Anlage sein. Übersteigt deren Leistung diese Grenze muss sie zudem auf oder in der Nähe von bestimmten begünstigten Gebäuden errichtet werden. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 27.2.2023 zu offenen Zweifelsfragen der Neuregelung umfangreich Stellung genommen. Die wesentlichen Aspekte stelle ich nachfolgend dar, wobei es sich hier nur um einen Auszug der Themen handelt. Gerne unterstütze ich Sie darüber hinaus bei weiteren konkreten Fragen rund um das Thema.*

#### Liefergegenstand: Solarmodule, wesentliche Komponenten, Speicher

**Solarmodule** können sowohl netzgebunden als auch nicht netzgebunden sein. Balkonanlagen fallen damit ebenso unter die Regelung, wie Inselanlagen (Solartische). **Wesentlich** sind alle Komponenten, die für den Betrieb der Anlage (technisch) erforderlich sind. Zubehör, wie Kabel, Schrauben etc. sind zwar grds. unwesentlich, können aber, wenn sie gemeinsam mit der Anlage erworben werden, als Nebenleistungen ebenfalls unter die Begünstigung fallen. Speicher und wesentliche Komponenten können auch, wenn sie gesondert, nicht zusammen mit der Anlage geliefert oder installiert werden, unter die Begünstigung fallen.

#### Begriff der Lieferung

Das BMF stellt klar, dass sonstige Leistungen, wie die **Vermietung** der Anlage oder gesonderte **Serviceleistungen** nicht unter die Steuerermäßigung fallen. Bei **Leasing- oder Mietkaufmodellen** ist nach den allgemeinen Grundsätzen danach zu unterscheiden, ob umsatzsteuerlich von einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung auszugehen ist. **Nebenleistung** zu begünstigten Lieferungen sind ebenfalls steuerermäßigt.

#### Betreiber

Betreiber der Anlage ist derjenige, der im **Marktstammdatenregister** registrierungspflichtig ist. Besteht keine Registrierungspflicht, vermutet die Finanzverwaltung, dass der Erwerber der Betreiber ist. Ändert sich der Betreiber nachträglich, ist dies unerheblich.

#### Belegenheitsvoraussetzungen

Die Anlage muss **auf oder in der Nähe** (räumlicher oder funktionaler Zusammenhang) von bestimmten begünstigten Gebäuden errichtet werden. Begünstigt sind Gebäude, die dem **Wohnen** und **Schlafen** dienen, wobei auch Gartenlauben und nur gelegentlich bewegte Wohnwägen oder -schiffe hierunter fallen können sowie Gebäude mit **gemeinwohldienlicher** (steuerbefreite Zwecke nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und Nr. 29 UStG, u.a. Postwesen, Gesundheitsversorgung, Sozialwesen oder Bildungseinrichtungen) oder **gemeinnütziger, hoheitlicher** oder **ideeller** Nutzung.

#### Nachweispflicht

## Aktuelles aus der USt 01/2023

Der leistende Unternehmer hat die Pflicht, die Voraussetzungen der Steuerermäßigung nachzuweisen. Eine **Erklärung des Erwerbers** kann hier als Nachweis herangezogen werden. Auch besteht die Möglichkeit, diese in den Auftrag oder die AGBs mit aufzunehmen. Sofern die Anlage **maximal 600 Watt** beträgt, ist der Nachweis entbehrlich (gilt nicht für Hersteller und Großhändler). Für Anlagen **bis 30 kWp** muss lediglich die **Betreibereigenschaft** nachgewiesen werden, da die Belegeneitvoraussetzungen gesetzlich vermutet werden. Für Anlagen **über 30 kWp** trifft den Unternehmer die **volle** Nachweispflicht.

### Rechtsfolgen für begünstigt erworbene Liefergegenstände

Fallen Lieferung oder Installation der Liefergegenstände unter die Begünstigung, liegt zwar ein **steuerpflichtiger Umsatz** vor. Dieser wird jedoch aufgrund des **Nullsteuersatzes** nicht besteuert. Damit schließt er das **Recht auf Vorsteuerabzug** auf damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen nicht aus.

Die **Private Nutzung** oder **Entnahme** der Liefergegenstände unterliegt keiner Besteuerung.

Auf die **Einspeisung** des erzeugten Stroms bzw. dessen **Verkauf** fällt grds. Umsatzsteuer an. Unterschreitet der Unternehmer dauerhaft die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € wird diese jedoch nicht erhoben. Eine Option zur Regelbesteuerung ist nicht erforderlich, da kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden muss.

### Rechtsfolgen für nicht begünstigt erworbene Liefergegenstände/Altanlagen

Die Rechtsfolgen für nicht begünstigt erworbene Liefergegenstände unterscheiden sich nicht von Altanlagen. Hier kann der **Vorsteuerabzug** bei Regelbesteuerung und unternehmerischer Mindestnutzung von 10 % geltend gemacht werden; Kleinunternehmer müssen ggf. hierzu optieren. **Privatnutzung** und **Entnahme** unterliegen der Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung sieht eine **Exitstrategie** für Altanlagen vor, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, die aber zu mehr als 90 % nicht unternehmerisch genutzt werden oder einen Speicher besitzen. Diese Anlagen können zum Nullsteuersatz entnommen werden, ohne dass sich hierdurch Nachteile auf die geltend gemachte Vorsteuer ergeben.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)  
**Dr. Stefanie Becker**  
Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17  
91522 Ansbach  
www.umsatzsteuer3.de  
+49 163 6341601  
[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)